

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Überwachung des Fernmeldeverkehrs und anderer Kommunikation im Jahr 1997; Kenntnis der Bundesregierung über Auswirkungen**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung des „großen Lauschangriffs“ in Wohnungen aufgefordert, regelmäßig über die Auswirkungen von bereits angewendeten „kleinen“ Lauschangriffen zu berichten, insbesondere über etwaige Ermittlungserfolge gegen gewichtige Kriminalitätsformen.

Da die Bundesregierung anlässlich unserer früheren Anfragen zu diesem Thema (u. a. Drucksachen 12/5269, 12/6517, 13/555, 13/3618, 13/7341) nicht in der Lage war, die zur Bewertung erforderlichen Detailangaben zu machen, wie dies in anderen Ländern – z. B. in den USA – bereits praktiziert wird, werden diese Fakten nachstehend für das Jahr 1997 erfragt in der Hoffnung, daß die Bundesregierung die nötigen Erhebungen und Berichte der Justiz inzwischen veranlaßt hat.

#### *I. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 aff. StPO im Jahr 1997*

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor bzw. ist sie bereit und in der Lage einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände von Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 aff. StPO im Jahr 1997, jeweils aufgeschlüsselt

- auf die Bereiche des Bundeskriminalamts, des Generalbundesanwalts, der einzelnen Bundesländer sowie der Telekom-Direktionen bzw. der Mobildiensteanbieter
- und nach den einzelnen Überwachungsanordnungen:
  - a) Wie viele Überwachungsanträge wurden insgesamt gestellt wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO?
  - b) Wie viele Überwachungsanordnungen ergingen daraufhin jeweils durch den Richter und wie viele durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen?
  - c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Auf welche Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO waren diese Anträge gestützt?

- d) Was ist der Bundesregierung über die zugrundeliegenden Sachverhalte bekannt?
  - aa) Wegen welcher Katalogtaten ergingen die Anordnungen jeweils?
  - bb) Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktsversuchs zugrunde?
  - cc) Aus welchen Umständen ergab sich jeweils die Annahme, daß die Ermittlungen ohne die beantragte Maßnahme „aussichtlos oder wesentlich erschwert wäre“ (§ 100 a Satz 1 letzter Halbsatz StPO)?
  - dd) Wie wurde diese Annahme von den antragstellenden Ermittlern glaubhaft gemacht?
  - ee) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen von Richtern oder Staatsanwälten aufgrund eines nur mündlichen Antrags ausgesprochen, in wie vielen dann abgelehnt?
- e) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen als Täter oder aber als Teilnehmer verdächtigte Personen?
- f) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen Beschuldigte oder aber gegen Kontaktpersonen gemäß § 100 a Satz 2 StPO?
- g) Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden im Jahr 1997 überwacht
  - aa) insgesamt,
  - bb) wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen etc.),
  - cc) wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten,
  - dd) wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen,
  - ee) welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genanntem Beschuldigtem bzw. genannter Kontaktperson?
- h) Welche Art von Fernmeldeverbindungen (Telefon, Telefax, Telex, teletex usw.) wurden jeweils in wie vielen Fällen überwacht?
- i) Für welche Zeiträume ergingen jeweils wie viele Anordnungen
  - aa) wie häufig für kürzer als 1 Monat,
  - bb) wie häufig für 1 bis 2 Monate,
  - cc) wie häufig für 2 bis 3 Monate?
- j) In wie vielen Fällen wurde die Überwachung verlängert um
  - aa) weniger als 1 Monat,
  - bb) 1 bis 2 Monate,
  - cc) 2 bis 3 Monate?

- k) Wie häufig wurde die Überwachung vor Ende der angeordneten Höchstfrist (§ 100 b Abs. 2 Satz 4 StPO) abgebrochen, weil
- aa) das Ermittlungsziel erreicht war,
  - bb) der Tatverdacht offensichtlich widerlegt war?
- l) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Kommunikationseinheiten?
- aa) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten wurden insgesamt jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - bb) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten pro Anordnung und pro darin genanntem Beschuldigten bzw. genannter Kontaktersonen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet
    - aaa) 1 bis 50 Kommunikationseinheiten,
    - bbb) 50 bis 100 Kommunikationseinheiten,
    - ccc) 100 bis 500 Kommunikationseinheiten,
    - ddd) 500 bis 1 000 Kommunikationseinheiten,
    - eee) 1 000 bis 5 000 Kommunikationseinheiten,
    - fff) 5 000 bis 10 000 Kommunikationseinheiten,
    - ggg) 10 000 bis 50 000 Kommunikationseinheiten,
    - hhh) mehr als 50 000 Kommunikationseinheiten?
- m) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Personen?
- aa) Mit insgesamt wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - bb) Mit wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurden pro Anordnung Telefongespräche und andere Kommunikationseinheiten jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet mit
    - aaa) 1 bis 50 Personen,
    - bbb) 50 bis 100 Personen,
    - ccc) 100 bis 500 Personen,
    - ddd) 500 bis 1 000 Personen,
    - eee) 1 000 bis 5 000 Personen,
    - fff) 5 000 bis 10 000 Personen,
    - ggg) 10 000 bis 50 000 Personen,
    - hhh) mehr als 50 000 Personen?
- n) Was ist der Bundesregierung bekannt über den jeweiligen Aufwand für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen?

- aa) Wie viele Mitarbeiter der Polizei welcher Dienststellen, der Telekom sowie private Dritte waren pro Anordnung an der Durchführung beteiligt?
- bb) Wie hoch beliefen sich die Kosten für die einzelnen Überwachungen jeweils einschließlich anteiliger Personal- und Gerätekosten?
- o) Was ist der Bundesregierung bekannt über die bei den einzelnen Überwachungsvorgängen verantwortlich Handelnden?
  - aa) Polizeibeamte welcher Dienststellen beantragten die einzelnen Anordnungen (erfolgreich oder vergeblich)?
  - bb) Welche Staatsanwälte oder Richter sprachen die einzelnen Anordnungen und Verlängerungen aus oder lehnten entsprechende Anträge ab?
- p) Welche Technik wurde im Rahmen der einzelnen Anordnungen jeweils eingesetzt?
- q) In welchem Umfang wurden pro Anordnung Aufzeichnungen gefertigt:
  - aa) 1 bis 10 Stunden,
  - bb) 10 bis 50 Stunden,
  - cc) 50 bis 100 Stunden,
  - dd) 100 bis 500 Stunden?
- r) In wie vielen Fällen mit welcher Sachverhaltskonstellation wurden „Raumhintergrundgespräche“ überwacht?
- s) Was ist der Bundesregierung bez. der Überwachung von Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern gemäß §§ 53 f. StPO bekannt?
  - aa) Im Rahmen wie vieler Anordnungen wurden jeweils wie viele Kommunikationseinheiten mit jeweils welcher Art von Berufsgeheimnisträgern überwacht?
  - bb) In welchen Fällen davon wurden in welchem Umfang Aufzeichnungen gefertigt?
  - cc) Wie wurden die Erkenntnisse bzw. die Aufzeichnungen jeweils verwertet?
- t) In wie vielen Fällen wurden welche Zufallserkenntnisse über welche Taten innerhalb oder außerhalb des Katalogs gemäß § 100 a StPO bez. welcher Personen (Verdächtige, Kontaktpersonen oder Dritte) gewonnen und jeweils auf welche Weise mittelbar oder unmittelbar verwertet?
- u) Was ist der Bundesregierung bekannt über Ergebnisse und etwaige Ermittlungserfolge aufgrund der einzelnen Überwachungsanordnungen (jeweils Anzahl der als belastend eingestuften abgehörten Kommunikationseinheiten; Anzahl der daraus resultierenden Festnahmen, Anklagen, Hauptverfahren, Aburteilungen, Verurteilungen, sonstigen Maßnahmen)?
- v) Wann sind die in der Anordnung genannten sowie die sonstigen von Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen anschließend jeweils benachrichtigt worden?

- aa) Sofern die Benachrichtigung gemäß § 101 Abs. 1 StPO zurückgestellt wurde: aus welchen der dort genannten Gründen in jeweils wie vielen Fällen?
- bb) Wie viele Betroffene aufgrund wie vieler Überwachungsanordnungen sind bis heute nicht benachrichtigt worden?
- w) In wie vielen Fällen haben Betroffene mit welchem Ergebnis Rechtsmittel gegen die Überwachung eingelegt?
- x) Für welche anderen Zwecke sind die Überwachungserkenntnisse und Aufzeichnungen jeweils genutzt worden?
- aa) In wie vielen Fällen wurden sie im Rahmen weiterer Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten, eine Kontaktperson oder Dritte genutzt?
- bb) An welche anderen Stellen sind Erkenntnisse oder Aufzeichnungen zu welchen Zwecken übermittelt worden?
- y) Wann sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?
- In welchem Stadium befand sich zu der Zeit ein etwaiges Rechtsmittelverfahren?
- z) aa) Welche Besonderheiten oder auffallenden Probleme sind im Rahmen einzelner Anordnungen womöglich aufgetreten?
- bb) Wie stellen sich die vorstehend erfragten Informationen mit Häufigkeitszahlen im Diagramm – jeweils auch im Vergleich zu den Vorjahren – dar?
- cc) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen, und welche Empfehlungen gibt die Bundesregierung für die künftige Überwachungspraxis gemäß §§ 100 a ff. StPO?
2. In wie vielen Fällen von Maßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO, in denen Ermittlungsverfahren 1997 mit Freispruch endeten oder eingestellt wurden, und aus welchen Gründen wurden angefertigte Bandaufzeichnungen oder Abschriften hiervon bislang noch nicht gelöscht bzw. vernichtet?
3. In wie vielen Fällen wurden Erkenntnisse, die aus Maßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO über
- a) Katalogtaten,
- b) Nicht-Katalogtaten
- gewonnen wurden, an (welche?) dritten Stellen übermittelt?
- Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage?
4. Welche Ergebnisse hinsichtlich Umfang und Begleitumstände der Telekommunikationsüberwachung haben insbesondere die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz beschlossenen Erweiterungen der Überwachungsbefugnisse gemäß §§ 100 a ff. StPO erbracht?

5. Welche weiteren Informationen über die Umstände der Telefonüberwachung – außer den durch die Landesjustizverwaltungen festgestellten Angaben über Anlaßtaten, Fall- und Betroffenenzahlen – hält die Bundesregierung für nötig zu erheben, um ihre in der Einleitung erwähnte Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag erfüllen zu können?

*II. Andere Formen der Überwachung aufgrund des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“*

1. Wie lauten die dem vorstehenden Abschnitt I entsprechenden Einzelangaben – insbesondere hinsichtlich der erzielten Ermittlungserfolge – für das Jahr 1997 hinsichtlich der Anwendung der nach dem OrgKG vorgesehenen besonderen Befugnisse

- a) Rasterfahndung (§§ 98 a bis 98 c StPO),
- b) Foto- und Bildaufzeichnungen, Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO),
- c) Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentliche gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO),
- d) Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO),
- e) polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO)

jeweils für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer?

2. Wie viele Anordnungen zu den jeweiligen Maßnahmen ergingen auf Ersuchen des Staatsschutzes?

3. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1997 nicht angewendet?

*III. Zur heimlichen Erhebung personenbezogener Daten aufgrund der Länderpolizeigesetze*

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. ist sie bereit einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände des Einsatzes „besonderer Mittel der Datenerhebung“ durch die Polizeien der Länder im Jahr 1997 aufgrund der neueren Länderpolizeigesetze, nämlich

- a) längerfristige Observation,
- b) Einsatz verdeckter Ermittler und anderer nicht offen ermittelnder Polizeibeamter,
- c) Einsatz von V-Leuten,
- d) verdeckte Anfertigung von Bildaufnahmen bzw. -aufzeichnungen,
- e) verdecktes Abhören bzw. Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,

- f) verdeckter Einsatz technischer Mittel bez. Wohnungen,  
g) Einsatz von Personenschutzsendern,  
aufgeschlüsselt jeweils nach der Art dieser Mittel und den einzelnen Bundesländern?
2. Welche Erkenntnisse über Begleitumstände dieser Einsätze nach den unter Fragenkomplex I genannten Kriterien – sofern anwendbar – liegen der Bundesregierung, insbesondere über die Erfolge aufgrund dieser Maßnahmen, vor?
  3. Wie viele dieser Maßnahmen wurden durch die Staatsschutz-Abteilungen durchgeführt bzw. veranlaßt?
  4. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1997 nicht angewendet?

#### IV. „Einverständliches Abhören“

1. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden des Bundes (welche?) und welcher Bundesländer im Jahr 1997 von der Entscheidung des Gemeinsamen Senats des Bundesgerichtshofes vom 13. Mai 1996 (GSSt 1/96; abgedruckt in Neue Justiz 10/1996, S. 536), daß ein Telefongespräch, welches eine Privatperson auf Veranlassung von Ermittlungsbehörden mit dem Tatverdächtigen führt, um belastende Aussagen zu erlangen, mitgehört, aufgezeichnet und prozessual verwertet werden dürfe, Gebrauch gemacht?
2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragenkomplexes I, soweit anwendbar?

#### V. Überwachungen gemäß § 16 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG), §§ 33 ff. Außenwirtschaftsgesetz (AWG), §§ 1 f. Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G10)

1. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden des Bundes und – soweit bekannt – welcher Bundesländer jeweils Gebrauch gemacht von den Befugnissen aus
  - a) § 16 BKAG,
  - b) §§ 39 ff. AWG,
  - c) §§ 1,2 G10 (bitte differenzieren nach Fallgruppen und durchführenden Behörden)?
2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle jeweils die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragenkomplexes I, soweit anwendbar?

#### VI. Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung der direkte Abruf von Nutzerdaten durch Sicherheitsbehörden gemäß § 90 TKG bereits technisch realisiert?
2. In wie vielen Fällen haben 1997 welche Sicherheitsbehörden hiervon jeweils wegen welcher Daten Gebrauch gemacht?

3. Hat die Bundesregierung den Mobildiensteanbietern durch Rechtsverordnung aufgrund des TKG bereits eine Präzisierung der ihnen obliegenden Berichtspflicht über Kommunikationsüberwachung auferlegt?

- a) Wenn ja, welchen Inhalts?
- b) Wenn nein, warum noch nicht?

Bis wann wird die Bundesregierung das nachholen?

Bonn, den 10. März 1998

**Manfred Such**

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**